

# FhStG für Dummies

# Vorwort

Dieses Dokument, dient der Aufklärung der Studierenden in Fragen zu ihren Rechten und Pflichten bezüglich des FhStG und den gültigen Satzungen der FH Kufstein im WS 2023/2024. Im Namen des Bildungspolitischen Referates stellen wir dieses Dokument zur Verfügung und wünschen uns, dass es weitergeführt und laufend aktualisiert wird. Wir sehen diese Aufgabe der Aktualisierung und Weiterführung als Pflichtaufgabe des Bildungspolitischen Referates.

Ayana Erler & Maximilian Zeindl

# Aktualisierungen

1. Version Februar 2020
2. Version Oktober 2023

Vorwort	2
Aktualisierungen	3
Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	5
Anwesenheitspflicht und deren Freistellungen	5
Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung	6
Beschwerden über Mängel in der Durchführung einer Prüfung	6
Zusatzprüfungen	7
Einsicht und Kopiermöglichkeit für Prüfungsunterlagen	7
Wichtige Links	7

# Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt lehrveranstaltungsbezogen nach § 12 FHStG bzw. Abschnitt 1.4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung. Mit dem Stattgeben der Studiengangsleitung wird man von der Vorlesung und Prüfung befreit.

Allerdings bekommen Studierende im Zeitraum der Sommerferien die Möglichkeit online das Formular für Anrechnung von Vorkenntnissen hochzuladen. Bei Studienbeginn ist es schon zu spät außer man spricht mit dem Studiengangsleiter und dieser macht eine Ausnahme.

# Anwesenheitspflicht und deren Freistellung

Seit der Covid-19 Pandemie liegt die Anwesenheitspflicht in Verantwortung des Studiengangsleiters. Viele Studiengänge haben die unten angeführten Kriterien aber vereinzelt Studiengänge haben keine Anwesenheitspflicht mit Ausnahme der Fremdsprachen (z.B. IBS).

## **Allgemein gilt:**

Maximal dürfen 20 % der Vorlesungstermine ohne nachweisbaren Entschuldigungsgrund (z. B. ärztliche Atteste) gefehlt werden. Bei Überschreitung dieser 20 % wird die Lehrveranstaltung negativ bewertet, was als erster von maximal drei Prüfungsversuchen gewertet wird.

In diese 20% wird nicht eingerechnet:

- Im Einzelfall kann eine Entschuldigung für einzelne Unterrichtstage bzw. –stunden von der Studiengangsleitung gewährt werden, wenn die dementsprechenden Nachweise vorliegen.
- Ein Antrag auf Freistellung aus beruflichen Gründen wird nur mit einer Bestätigung des Arbeitgebers akzeptiert und ist zusammen mit dem ausgefüllten Freistellungsantrag abzugeben.
- Krankheitsbedingte Fälle werden nur mit ärztlicher Bestätigung entschuldigt, wenn die Hochschule noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung informiert wird, wobei eine Bestätigung hierfür innerhalb von 3 Tagen an der FH Kufstein Tirol einlangen muss. Bei häufigen Erkrankungen legt die Studiengangsleitung die Art und den Umfang der Kompensationsarbeit fest.
- Die Abwesenheit bei Klausuren wird nur in Fällen, welche die Studierenden nicht selber zu verantworten haben (wie z. B. Krankheit), akzeptiert. Die Hochschule muss aber über das Fernbleiben vor der Klausur informiert werden und die ärztliche Bestätigung innerhalb von 3 Tagen an der FH Kufstein Tirol einlangen.
- Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige gelten die oben beschriebenen Regelungen auch dann, wenn eine Abwesenheit wegen glaubhaft gemachter Erkrankung des Kindes oder der pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen notwendig ist

# Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung

Allgemein ist die beste Methode den direkten Kontakt zur Studiengangsleitung zu suchen und das Problem zu lösen. Weiters steht das Bildungspolitische Referat immer mit Hilfe zur Seite und nimmt den Kontakt mit der Studiengangsleitung für Sie auf.

**Falls das oben angeführte nicht zum gewünschten Ergebnis kommt, steht weiters zur Verfügung:** Gegenüber Entscheidungen von Studiengangsleitungen kann eine Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich dem FH-Rektor einzubringen. Dem FH-Rektor wird vor Behandlung der Beschwerde durch das Kollegium das Recht auf einen Schlichtungsversuch eingeräumt. Das FH-Kollegium entscheidet über die eingebrachte Beschwerde und informiert darüber die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer sowie die betroffene Studiengangsleitung. Gegen diese Entscheidung kann kein weiteres fachhochschulinternes Beschwerdemittel mehr eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden.

## Beschwerden über Mängel in der Durchführung einer Prüfung

Gemäß § 21 FHStG kann gegen die Beurteilung einer Prüfung nicht berufen werden wie hier angeführt wird:

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

Der weitere Prozess sieht vor, dass die Studiengangsleitung – oder im Falle einer kommissionellen Prüfung die Prüfungskommission – ihr Prüfungsvorgehen bezüglich der in der Beschwerde formulierten Begründung überprüft und nach Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgibt.

Wird der Beschwerde stattgegeben, wird die betroffene Prüfung aufgehoben und wiederholt.

Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so werden Sie darüber informiert, dass eine weitere Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden kann. Auch diese Beschwerde ist schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu stellen und hat binnen zweier Wochen nach Zustellung der ursprünglichen ablehnenden Stellungnahme zu erfolgen.

Das FH-Kollegium entscheidet nach Überprüfung der Durchführung der Prüfung, ggf. unter Anhörung der beteiligten Personen, über die Beschwerde. Wird der Beschwerde stattgegeben, wird die betroffene Prüfung aufgehoben und wiederholt.

# Zusatzprüfungen

Pro Studienjahr werden 3 Prüfungstermine angeboten. Alle Zusatzprüfungen müssen vor Antritt des dritten Semesters erfolgreich absolviert werden. Werden die Zusatzprüfungen nicht fristgerecht abgelegt oder nicht bestanden, bedeutet dies die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

## Einsicht und Kopiermöglichkeit für Prüfungsunterlagen

Von Prüfungen dürfen innerhalb von 6 Monaten nach Notenbekanntgabe Kopien anfertigen werden. Bei der Prüfungseinsicht dürfen Fotokopien angefertigt werden. Dies inkludiert auch Multiple Choice Fragen und deren Antwort-Items. Eine Veröffentlichung der Prüfungsunterlagen verstößt aber gegen Bestimmungen des Urheberrechts. Die angefertigten Kopien bzw. Fotografien dürfen also nur zur persönlichen Verwendung genutzt werden. Zuwiderhandlung kann zu zivil- bzw. strafrechtlicher Verfolgung führen.

## Wichtige Links

- Gesamte Rechtsvorschrift für Fachhochschul-Studiengesetz  
[RIS - Fachhochschulgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 24.11.2023 \(bka.gv.at\)](#)
- Satzung der FH Kufstein Tirol  
[Satzung der FH Kufstein Tirol - Lehren - Fachhochschule Kufstein \(fh-kufstein.ac.at\)](#)
- Leitfaden für Studierende FH Kufstein  
[Leitfaden für Studierende - Studieninfos - Fachhochschule Kufstein \(fh-kufstein.ac.at\)](#)
- Bildungspolitisches Referat der ÖH FH Kufstein  
[Bildungspolitisches Referat - \(oeh-fhkufstein.at\)](#)